



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt • 65173 Wiesbaden

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-15452

FAX +49(0)611 55-45488

BEARBEITET VON Mittelstädt, Martin Robert

E-MAIL so11-feststellungsbescheide@bka.bund.de

AZ **SO11 - 5164.01-Z-343**

DATUM **27.01.15**

BETREFF **Waffengesetz (WaffG);**

hier: Feststellungsbescheid gemäß § 2 Abs. 5 WaffG i.V.m. § 48 Abs. 3 WaffG

BEZUG Antrag vom 26.09.2014 für das Reizstoffsprüngerät "OC Defender"

Gegenstand dieser Beurteilung ist das von der Firma German Sport Guns GmbH, Oesterweg 21, 59469 Ense-Höingen vorgelegte Mustergerät

„OC Defender“

Kaliber:	18 mm x 45,
Schäftung:	Kunststoffgehäuse
Gesamtlänge der Waffe:	11,3 cm
Laufänge:	4,5 cm (=Kartuschenlager),
Lauf – Art:	Kunststoff,
Zug-, Feld - Profil:	ohne,
Länge von Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung:	9 cm,
Verschlusskonstruktion:	Baskülverschluss mit Einstecklauf Einzellader
Magazinart:	2 Läufe (Kartuschenlager),
Kennzeichnung der Waffe:	s. Lichtbilder
Hersteller:	Fa. NWT LLC, Russland,
Importeur:	German Sport Guns GmbH, Oesterweg 21, 59469 Ense-Höingen

Beschreibung:

Bei dem Gerät „OC Defender“ handelt es sich um eine Variante des mit Feststellungsbescheide vom 03.07.2013 (Az. SO11-5164.01-Z-271) vom Bundeskriminalamt eingestuften Signal-

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

ÜBERWEISUNGSEMPFÄNGER: Bundeskasse Trier

BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank
Filiale Saarbrücken (BBk Saarbrücken)
BIC MARKDEF1590
IBAN DE81 5900 0000 0059 0010 20

SEITE 2 VON 4 abschussgerät „OSA-EGIDA2“. Die Unterschiede zwischen dem „OC Defender“ und dem Signalabschussgerät „OSA-EGIDA2“ sind:

- ein auf dem Gehäuse angebrachter Hinweis „Tierabwehrgerät“;
- die Kartuschen enthalten eine Füllung mit 10% Oleoresin Capsicum (OC);



Abbildung 1: „OC Defender“ Gesamtansicht

Die Firma German Sport Guns GmbH, Oesterweg 21, 59469 Ense-Höingen beabsichtigt, das Gerät „OC Defender“ als Reizstoffsprühgerät mit einer Kennzeichnung als „Tierabwehrgerät“ erlaubnisfrei im Geltungsbereich des WaffG zu vertreiben.

Beurteilung:

Das Gerät „OC Defender“ ist, wie bereits oben erwähnt, baugleich mit dem als den Schusswaffen gleichgestelltem Signalabschussgerät eingestuftem „OSA-EGIDA“.

Daher kann es sich aus Sicht des Bundeskriminalamtes bei dem „OC Defender“ ebenfalls nur um ein den Schusswaffen gleichgestelltes Abschussgerät für Kartuschenmunition im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.2.1 handeln.

Die Kennzeichnung als Tierabwehrgerät ist unerheblich für die Einstufung. Es wird davon ausgegangen, dass die Kennzeichnung angebracht wurde, weil beabsichtigt ist, den „OC Defender“ als nicht unter das WaffG fallendes Reizstoffsprühgerät/Tierabwehrgerät zu vertreiben.

1. Das oben genannte Abschussgerät für Kartuschenmunition „OC Defender“ war noch **nicht** Gegenstand eines Antrages nach § 2 Abs. 5 WaffG.
2. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 2 Abs. 5 Nr. 1 WaffG wird für den Antrag der Firma German Sport Guns GmbH anerkannt.
3. Das „OC Defender“ ist keine Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juli 2011 (BGBl. 2011 I S. 1597) geändert worden ist.
4. Es handelt sich bei dem oben beschriebenen „OC Defender“ um ein mehrschüssiges Gerät zum Abschießen von Kartuschenmunition im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.2.1. Somit ist der „OC Defender“ den Schusswaffen gleichgestellt.
5. Das oben genannte Abschussgerät für Kartuschenmunition „OC Defender“ ist als mehrschüssige Einzellader- Kurzwaffen in die Kategorie "B" gem. Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 3 Nr. 2.2 einzuordnen.
6. Das oben genannte Abschussgerät für Kartuschenmunition „OC Defender“ ist nicht nach Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 WaffG –Waffenliste- Abschnitt 1 verboten.
7. Das oben genannte Abschussgerät für Kartuschenmunition „OC Defender“ kann aufgrund einer Erlaubnis nach §§ 10 Abs. 1 oder 21 WaffG erworben werden.
8. Bei der für das oben genannte Abschussgerät für Kartuschenmunition „OC Defender“ angebotenen und bestimmten Kartuschenmunition mit Pfeffer handelt es sich um verbotene Munition gemäß Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 WaffG Abschnitt 1 Nr. 1.5.2, sofern diese kein Prüfzeichen der Physikalisch Technischen Bundesanstalt (PTB) besitzt.

Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich auf den o. a. Gegenstand und gilt nicht für dessen Modifikationen, Nachbauten etc.
3. Durch diesen Bescheid bleibt die evtl. Notwendigkeit waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

SEITE 4 VON 4 Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Mittelstädt

